

Anschlussnutzungsvertrag (Gas) (geschlossene Verteilernetze)

Zwischen

**Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Netze
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main**

DVGW-Codenummer: 9870117500008

Marktstammdatenregisternummer: GNB968473558469

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift, ILN/BDEW-Codenummer Marktstammdatenregisternummer]

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Gas aus dem geschlossenen Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit Gas.
- (3) Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,

- a) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis und
- b) den Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorzuhaltender Leistung am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag jedoch nur nach Satz 1 kündigen,

wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,

- a) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - b) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen Vertragspflichten, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Gas)“ sowie die als **Anlage 3** beigefügten Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**).

§ 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a) Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses:
- b) Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss Gas)
- c) Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB)

[Ort],

Frankfurt am Main,

Anschlussnutzer

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Netze